

Kanzlei Dr. Mecking · Eisenacher Str. 29a · D-10781 Berlin

Nur per E-Mail
Der Senator für Inneres
als Stiftungsaufsicht
Frau LL.M.
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

Rechtsanwalt
Dr. Christoph Mecking M.A.

Eisenacher Str. 29a
D-10781 Berlin (Schöneberg)
Telefon +49 30 263 93 763
Telefax +49 30 263 93 767
c.mecking@kanzlei-mecking.de
www.kanzlei-mecking.de

25.07.2023

Geplante Stiftung Fundatio
hier: Gebühren im Anerkennungsverfahren

Sehr geehrte Frau

auf Ihr Schreiben vom 26.06.2023 konnte ich leider wegen erheblicher dienstlicher Belastungen erst heute zurückkommen.

Die Erforderlichkeit der Vorprüfung ergibt sich schon aus dem Umstand, dass Ihre Behörde ein solches Verfahren ausdrücklich empfiehlt. Dass der Entwurf der Stiftungssatzung in einem Begleitschreiben zur Erleichterung Ihrer Tätigkeit erläutert wird, dürfte der Erforderlichkeit kaum entgegenstehen.

Dass das Transparenzportal Bremen nicht direkt die aktuellste Fassung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) angezeigt hat, erscheint uns verbesserungswürdig. Vielen Dank jedenfalls für den Hinweis und die Beifügung des gesamten Kostenverzeichnisses.

Unmittelbar nach der Inhaltsübersicht wird verdeutlicht, dass die Entscheidung über die Anerkennung einer Stiftung, die gemeinnützig ist oder mildtätigen Zwecken, Gebühren in einem Rahmen von 196 bis 5.000 € auslöst. Dieser Umstand hat selbstverständlich im Vergleich zur Gebührenerfreiheit in anderen Ländern Gewicht für die Entscheidung, ob das - von uns als durchaus ernsthaft verstandene Vorhaben - in Bremen umgesetzt werden soll.

Undeutlich ist uns, nach welchen Kriterien die Bemessung der Gebühren innerhalb der Spannbreite erfolgt. Bitte teilen Sie uns doch mit, mit welchen Gebühren wir angesichts des vorgesehenen Vermögens in Höhe von 10.000 € zu rechnen hätten. Können wir davon ausgehen, dass sie am unteren Ende des Spektrums liegen? Wir würden dann entscheiden, ob wir den förmlichen Antrag auf Anerkennung des Vorhabens in Bremen stellen.

Mit freundlichen Grüßen